



HEMMER / WÜST

RÜCKGRIFFSANSPRÜCHE

Das Prüfungswissen

- für Studium
- und Examen

§ 1 Einleitung	1
A. Problemstellung in der Klausur	1
B. Grundprobleme des Regresses	3
I. Typische Regresskonstellation	3
II. Rückgriffstechniken	4
1. Legalzession (cessio legis)	4
2. Pflicht zur rechtsgeschäftlichen Abtretung (§§ 255, 285 BGB)	5
3. Besondere Rückgriffsansprüche (§§ 670, 426 I BGB)	5
4. Kombinationsregresse (§§ 426 I, II; 774, 670 BGB)	6
5. Bereicherungsrechtliche Rückgriffskondiktion	7
 § 2 Legalzessionen	 8
A. Grundprinzip	8
I. Nichterlöschen der Forderung - bloßer Gläubigerwechsel	8
II. Vorteil der cessio legis - Übergang der Sicherungsrechte	8
III. Schuldnerschutz bei der cessio legis, §§ 412, 404 ff. BGB	9
1. § 404 BGB: Einwendungen des Schuldners	9
2. Leistungshandlungen nach Abtretung	10
a) Unkenntnis von der cessio legis	10
b) Kenntnis von der cessio legis	12
3. §§ 409, 410 BGB	15
B. Einzelne Legalzessionen	15
I. § 426 II BGB - Rückgriff des Gesamtschuldners	15
II. § 268 III BGB - Rückgriff des Ablösungsberechtigten	17
1. Voraussetzungen des Ablösungsrechts	17
2. Aufrechnung, Hinterlegung (§ 268 II) - Forderungsübergang nicht zum Nachteil des Gläubigers (§ 268 III 2)	18
3. Keine analoge Anwendung bei Sicherungseigentum und Sicherungszession	18
III. § 774 I BGB - Rückgriff des Bürgen	19
1. Funktion der cessio legis	19
2. Bedeutung des Innenverhältnisses Hauptschuldner - Bürge	20
3. Einwendungen des Hauptschuldners gegen die Hauptverbindlichkeit	22
4. Rückgriff unter Mitbürgen	23
IV. § 1143 I BGB - Rückgriff des Eigentümers	23
1. Begriff der Befriedigung	24
2. Auch Übergang der Hypothek	24
3. Verweisung auf § 774 I BGB	24
4. Situation bei der Sicherungsgrundschuld	25
V. § 1150 BGB - Rückgriff unter Ablösungsberechtigten	26
VI. § 1225 BGB - Rückgriff des Verpfänders	26
VII. § 1249 BGB - Rückgriff weiterer Ablösungsberechtigter	27
VIII. § 1607 III BGB - Rückgriff des Unterhaltsleistenden	27

IX. § 86 VVG - Rückgriff des Versicherers.....	29
1. Einordnung des § 86 VVG	30
2. Umfang des Anspruchsübergangs.....	30
3. Privileg bei häuslicher Gemeinschaft, § 86 III VVG	31
X. § 116 SGB X- Rückgriff des Sozialversicherungs- bzw. -hilfeträgers	32
1. Keine eigene Anspruchsgrundlage	32
2. Kausalität und Kongruenzprinzip	33
3. Übergang nicht zum Nachteil des Gläubigers	34
4. Familienprivileg	34
5. Besonderer Erstattungsanspruch in Abs. 7	34
XI. § 6 EFZG, § 115 SGB X - Rückgriff des Arbeitgebers bzw. des Sozialversicherungsträgers	35

§ 3 Pflicht zur rechtsgeschäftlichen Abtretung.....37

A. § 255 BGB	37
I. Grundfall: Ausgleich zwischen Dieb und Verwahrer	37
II. Abwandlung: Ausgleich zwischen Dieb und Verwahrer	39
III. Ausgleich zwischen Dieb und dem nach § 816 I 1 BGB Haftenden?	40
B. § 285 BGB	41

§ 4 Gesamtschuldnerausgleich nach § 426 BGB

A. Übersicht	42
I. § 426 I BGB	42
II. § 426 II BGB	42
III. Vorteil der Doppelsicherung für den Regress	43
B. Gesamtschuld als Voraussetzung für § 426 BGB	43
I. Abgrenzung zur Teilschuld und zur gemeinschaftlichen Schuld	43
1. Abgrenzung zur Teilschuld	43
2. Abgrenzung zur gemeinschaftlichen Schuld.....	44
II. Mindestvoraussetzung in § 421 BGB	45
1. Jeder auf das Ganze.....	46
2. Gläubiger darf die Leistung nur einmal fordern	46
3. Mehrere schulden eine Leistung: Identität bzw. Gleichartigkeit des Leistungsinteresses	47
4. Nicht erforderlich: Derselbe Rechtsgrund der Haftung.....	48
III. Wesen der Gesamtschuld nicht abschließend in § 421 BGB beschrieben.....	48
1. Kriterien der inneren Verbundenheit: Zweckgemeinschaft und Gleichstufigkeit	48
2. Fall zur Frage der Gleichstufigkeit	50
3. Umstrittene Abgrenzungsbeispiele	55
a) Abgrenzung zu § 255 BGB	55
b) Ausgleich zwischen Unterhalts- und Schadensersatzverpflichtetem?.....	55
c) Fuldaer Dombrandfall.....	57
IV. Vertraglich oder gesetzlich begründete Gesamtschuld.....	57
1. § 427 BGB.....	57
2. § 840 BGB.....	58

a) § 840 I BGB: Begründung der Gesamtschuld.....	58
b) § 840 II und III BGB: Innenausgleich	58
3. Gesamtschuld zwischen deliktisch und vertraglich Haftenden?	60
4. § 769 BGB.....	61
5. Weitere Fälle der gesetzlichen Begründung einer Gesamtschuld.....	62
V. Selbständigkeit der zur Gesamtschuld verbundenen Forderungen	62
1. Grundsatz der Einzelwirkung § 425 BGB	62
2. Gesamtwirkung als Ausnahme: Besonderheiten des Schuldverhältnisses, § 425 I BGB.....	65
a) Erfüllung, § 422 BGB	65
b) Erlass, § 423 BGB.....	68
c) Gläubigerverzug, § 424 BGB	69
d) Besonderheiten des Schuldverhältnisses	69
C. Ausgleichspflicht nach § 426 I BGB	70
I. Freistellungs- oder Zahlungsanspruch	70
II. Ausgleich nach Veränderung der gesamtschuldnerischen Außenhaftung	71
III. Gesetzlicher Normalfall: „Zu gleichen Teilen“	73
IV. „Soweit nicht ein anderes bestimmt ist“	73
1. §§ 9; 17 StVG, § 254 BGB	74
2. Problem des Mitverschuldens des Geschädigten.....	76
3. Entsprechende Anwendung des § 254 BGB	78
4. Auf Grund einer Vereinbarung.....	78
5. Unter Ehegatten.....	79
V. Ausfall eines Gesamtschuldners, § 426 I 2 BGB.	81
D. Forderungsübergang nach § 426 II BGB	81
I. Vorteil für den Gesamtschuldner: Übergang der Sicherungsrechte nach §§ 412, 401 BGB.	82
II. Maßgeblichkeit des Innenverhältnisses	83
III. Rolle des § 325 ZPO	83
IV. Verjährte Außenforderung	84
V. § 426 II S. 2 BGB: Übergang nicht zum Nachteil des Gläubigers.....	84
E. Gestörte Gesamtschuld	84
I. Problemkonstellation	84
1. Lösung zu Lasten des Dritten:	85
2. Lösung über eine fingierte Gesamtschuld	85
3. Lösung zu Lasten des Berechtigten	86
II. Vertragliche Haftungsfreistellung.....	86
1. Lösung des BGH.....	87
2. Lösung der h.L.	87
III. Gesetzliche Haftungsfreistellung.....	89
IV. Gestörte Gesamtschuld im Arbeitsrecht.....	93
1. Ausgleich mit dem nach §§ 104, 105 SGB VII privilegierten Schädiger.....	93
2. Vertiefungsfall aus der Rechtsprechung.....	96
3. Regressanspruch als Argumentationstypus im Arbeitsrecht.....	98
a) Haftungsfreizeichnung zu Gunsten des Arbeitnehmers	99
b) Anwendung des § 548 BGB auf Arbeitnehmer	99

§ 5 Rückgriff nach Geschäftsführung ohne Auftrag	101
A. Überblick über die GoA	101
I. Begriff und Regelungsgehalt der GoA.....	101
II. Rechtsnatur	101
III. Echte GoA und angemäÙste Eigengeschäftsführung	101
B. Rückgriffsansprüche des berechtigten Geschäftsführers	102
I. Aufwendungen.....	103
II. Sonderproblem Arbeitskraft.....	103
III. Sonderproblem Schäden.....	103
IV. Erforderlichkeit.....	104
C. Voraussetzungen der GoA	104
I. Besorgung eines fremden Geschäfts	104
1. Begriff des Geschäfts.....	104
2. Fremdes Geschäft	105
a) Objektiv fremdes Geschäft.....	105
b) Auch-fremdes Geschäft.....	105
c) Subjektiv fremdes Geschäft	106
d) Sonderproblem.....	106
II. Fremdgeschäftsführungswille	107
1. Objektiv fremdes Geschäft.....	108
2. Subjektiv fremdes Geschäft	108
3. Auch-fremdes Geschäft	108
a) Tätigwerden aufgrund eines Vertrages mit einem Dritten:	108
b) Tätigwerden aufgrund spezieller öffentlich- rechtlicher Vorschriften:	110
c) Tätigwerden aufgrund nichtigen Vertrages	111
d) Radfahrerfall.....	112
e) Der Erbensucherfall	113
III. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung	114
IV. Berechtigung zur Geschäftsführung	114
1. Objektives Interesse und wirklicher oder mutmaßlicher Wille, § 683 S. 1 BGB	115
a) Maßgebender Zeitpunkt und Umfang	115
b) Objektives Interesse.....	115
c) Maßgeblicher Wille	115
aa) Wirklicher Wille	115
bb) Mutmaßlicher Wille	115
cc) Irrtum des GF	116
d) Verhältnis von Wille und Interesse.....	116
2. Unbeachtlichkeit des Willens nach §§ 683 S. 2, 679 BGB	117
a) Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Pflicht	117
b) Gesetzliche Unterhaltspflicht.....	117
c) Verstoß gegen §§ 134, 138 BGB	117
3. GH ist geschäftsunfähig / beschränkt geschäftsfähig.....	118
4. Rückgriffsanspruch nach Genehmigung, § 684 S. 2 BGB	119
D. Rückgriffsansprüche des unberechtigten Geschäftsführers	120
E. Gegenansprüche des Geschäftsherrn	120
I. Bei berechtigter GoA	120
II. Bei unberechtigter GoA	123

1. Anspruch aus § 678 BGB	123
2. Anspruch aus § 280 I BGB (unberechtigte GoA als Schuldverhältnis)	123
3. Anspruch aus § 681 S. 2 BGB	124
4. §§ 812, 823 ff. BGB	124
F. Eigengeschäftsführung, § 687 BGB.....	125
I. Irrtümliche Eigengeschäftsführung, § 687 I BGB	125
II. Geschäftsanmaßung, § 687 II BGB.....	126
1. Ansprüche des GH.....	126
2. Ansprüche des GF	127
§ 6 Rückgriffskondiktion.....	128
A. Voraussetzungen der Rückgriffskondiktion	129
B. Verhältnis zur unberechtigten GoA	129
C. Verbleibender Anwendungsbereich	130
D. Erweiterter Anwendungsbereich durch die nachträgliche Tilgungsbestimmung?.....	131
E. Aufgedrängter Rückgriff: Analoge Anwendung der §§ 404 ff. BGB.....	132
§ 7 Ausgleich unter Sicherungsgebern.....	134
A. Einordnung der Problemstellung	134
B. Ausgleich bei gleichartigen Sicherheiten.....	135
I. Besonderheiten beim Ausgleich unter Mitbürgern.....	135
II. Ausgleich unter mehreren Verpfändern	136
III. Ausgleich bei der Gesamthypothek.....	137
1. Begriff der Gesamthypothek	137
2. Ausgleich bei verschiedenen Eigentümern.....	137
IV. Andere gleichartige Sicherheiten.....	138
C. Ausgleich bei ungleichartigen Sicherheiten.....	138
I. Wettlauf der Sicherungsgeber?	138
II. Ausgleich nach § 426 BGB analog.....	139
D. Sonderstellung des Bürgen?.....	139
I. Argumente für die Privilegierung des Bürgen.....	140
1. § 776 BGB.....	140
2. §§ 768 II, 770, 771 BGB	140
3. Persönliche Haftung.....	141
4. Altruistische Motive	141
II. Gegenargumente des BGH	141
1. § 776 BGB.....	141
2. §§ 768 II, 770, 771 BGB	141
3. Persönliche Haftung des Bürgen	142
4. Altruistische Motive	142
III. Kritik an der Rechtsprechung	142
IV. Vorrang von Individualvereinbarungen.....	143

E. Sonderproblem: Bürgschaft und Gesamtschuld	143
I. Bürgschaft für alle Gesamtschuldner	143
II. Bürgschaft für nur einen der Gesamtschuldner	144
§ 8 Rückgriff im Recht der Personengesellschaft.....	146
A. In der Gesellschaft bürgerlichen Rechts.....	146
I. Haftungsbegründung der BGB-Gesellschafter	146
II. Ausgleichsansprüche	148
1. Gegenüber der Gesellschaft	148
2. Gegenüber den Mitgesellschaftern	148
B. Weitere Personengesellschaften (OHG, KG, Partnerschaft).....	149
I. Ausgleichsanspruch gegenüber der Gesellschaft	150
II. Ausgleichsanspruch gegenüber den Mitgesellschaftern	152

§ 1 EINLEITUNG

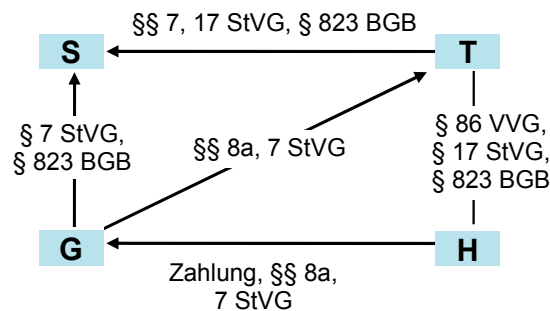
A. Problemstellung in der Klausur¹

hemmer-Methode: Viele Studenten schrecken bei dem Begriff „Regress“ zusammen. Lassen Sie sich jedoch nicht einschüchtern. Auf den ersten Seiten dieses Skriptes sollen die wichtigsten Probleme und Fallkonstruktionen erst einmal kurz dargestellt werden, um Gemeinsamkeiten aufzuzeigen und Ihr Problembewusstsein zu schärfen. Später wird auf jedes der Problemfelder noch einmal ausführlich eingegangen, die anfangs aufgeworfenen Fragen werden beantwortet.

Kurzdefinition

Der Regress (Rückgriff) findet grundsätzlich im (mindestens) Drei-Personen-Verhältnis statt. Dabei will der Rückgriffsberechtigte, der von einem Gläubiger in Anspruch genommen wurde, bei einem Dritten, dem Rückgriffsverpflichteten, das an den Gläubiger Geleistete zurückerlangen, weil dieser ihm gegenüber wegen des Geleisteten haftet.

Bsp.: S fährt auf das vor einer roten Ampel wartende Taxi des T auf. Dabei wird Fahrgast G verletzt. Die Kfz-Haftpflichtversicherung H des T zahlt den Schaden des G (§§ 8a, 7 StVG) und möchte bei dem im Innenverhältnis verantwortlichen S (§ 17 StVG) Rückgriff nehmen.

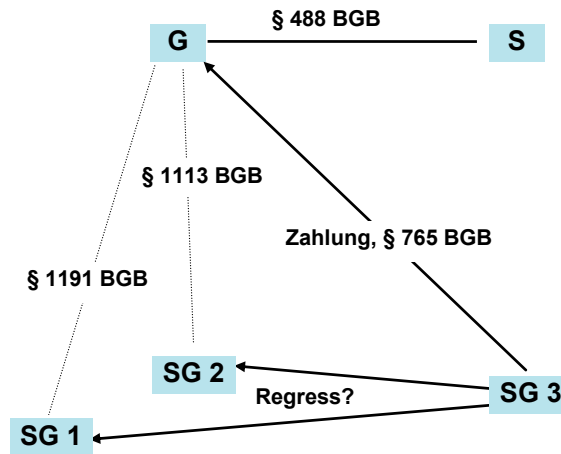


zwei Klausurvarianten

Die Rückgriffsproblematik kann in der Klausur an zwei Stellen auftreten: zu Beginn oder ganz am Ende. Anspruchsvoller und schwieriger ist die Klausur, die den Regress als Einstiegsproblematik voranstellt. Denn der Bearbeiter muss die richtige Regressnorm finden und von dieser ausgehend die ganze Klausur aufbauen. Bereits hier können die entscheidenden Punkte verloren werden.

Der Schwerpunkt einer solchen Klausur wird typischerweise voll und ganz in der Rückgriffsproblematik liegen, also in der Frage, ob und inwieweit der vom Gläubiger in voller Höhe in Anspruch genommene Schuldner von einem Dritten ganz oder teilweise Ausgleich verlangen kann. Sehr häufig wird es sich dabei um den Ausgleich unter mehreren Sicherungsgebern handeln. Dabei werden Rechtsfiguren des Kreditsicherungsrechts (Bürgschaft, Hypothek, Grundschuld, Sicherungsübereignung etc.) gehäuft auftauchen und für die Falllösung eine nicht unerhebliche Rolle spielen. Die gesetzlich geregelten Sicherungsmittel verfügen, mit Ausnahme der Grundschuld, über eine Regelung, nach der sich der Rückgriff des Sicherungsgebers gegen den Schuldner vollzieht (§§ 774, 1143, 1225 BGB).

Bsp.: Das Darlehen des G an S wird durch eine Grundschuld am Grundstück des SG1, eine Hypothek am Grundstück des SG2 und die Bürgschaft des SG3 gesichert. G nimmt SG3 in Anspruch, dieser möchte jetzt von SG1 und SG2 Ausgleich.



immer drei Personen

Der Rückgriff wird natürlich nur dann aktuell, wenn Sicherungsgeber und Schuldner nicht identisch sind. Nur bei Personenverschiedenheit von Sicherungsgeber und Schuldner liegt das für den Rückgriff erforderliche *Drei-Personen-Verhältnis* vor.

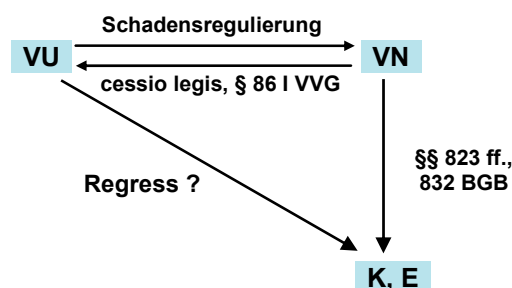
4

Regressnorm als Klausuraufhänger

Die Regressnorm kann auch nur als bloßer Klausuraufhänger dienen. Nach dem Auffinden der entsprechenden Rückgriffsnorm verläuft die Klausur in gewohnten Bahnen. Wenn z.B. der Versicherungsnehmer einen Schaden erlitten hat, für den die Versicherung aufkommen muss, dann geht gem. § 86 I 1 VVG ein Schadensersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Dritten auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer diesen Schaden ersetzt. Hat man diese Legalzessionsnorm gefunden, mündet die Falllösung in die gewohnte Frage ein, welche Schadensersatzansprüche dem geschädigten Versicherungsnehmer gegen den Dritten zustehen, die im Wege des *gesetzlichen Forderungsübergangs* (*cessio legis*) auf den Versicherer übergegangen sind. Der Schwerpunkt der Klausur liegt dann auf der Prüfung der vertraglichen oder deliktischen Schadensersatzansprüche des Versicherungsnehmers.

5

Bsp.: Der Bauernhof des Versicherungsnehmers VN wurde von zündelnden Kindern in Brand gesteckt und ist dabei völlig zerstört worden. Die Feuerversicherung VU hat den Schaden ersetzt. Kann sie jetzt bei den Kindern bzw. deren Eltern Rückgriff nehmen?



wenn mehrere Schuldner ermittelt:
Regress am Ende

Am Ende der Klausur taucht das Problem des Rückgriffs dann auf, wenn zuvor die vertragliche oder deliktische Haftung mehrerer Personen im Hinblick auf einen Anspruchsteller untersucht und bejaht worden ist. In einem solchen Fall stellt sich dem Klausurbearbeiter zum einen die Frage, ob beide Schuldner im Außenverhältnis zum Gläubiger (wie bei einer Gesamtschuld) voll haften, oder ob einer von beiden nur subsidiär in Anspruch genommen werden darf. Zum anderen ist der Innenausgleich unter den Schuldnern zu klären, falls nur ein Schuldner in Anspruch genommen wird bzw. zahlt (Freistellungs-, bzw. Rückgriffsanspruch).

6

Bsp.: Gläubiger G verklagt die X-OHG und deren Gesellschafter X und Y wegen einer Forderung gegen die X-OHG. Haften die Beklagten als Gesamtschuldner? Wie erfolgt der Innenausgleich, wenn nach Verurteilung der G bei X vollstreckt?²

häufig dann nur "Abrundung" der Klausur

Detailkenntnisse sind hierfür zumeist nicht erforderlich. Oft genügt die Nennung des § 426 BGB (gegebenenfalls über § 840 BGB oder § 128 HGB für das Verhältnis der Gesellschafter untereinander o.ä.). Gelegentlich kann aber auch die Beschäftigung mit dem Wesen der Gesamtschuld gewollt sein (Stichwörter: "Gleichstufigkeit", "Zweckgemeinschaft", "gegenseitige Tilgungswirkung", "Gleichartigkeit der Leistung"), bei deren Verneinung sich Folgeprobleme für den Rückgriff ergeben, da dann § 426 BGB nicht zur Verfügung steht.

7

Bsp.: Umstritten ist die Annahme einer Gesamtschuld z.B., wenn der Gläubiger sowohl gegen den Dieb als auch gegen den aus § 816 I 1 BGB haftenden Abnehmer und Weiterverkäufer der Sache Ansprüche hat.³

gestörte Gesamtschuld als Klausurklassiker

Ein beliebter Klassiker in der Klausur ist auch das Problem der gestörten Gesamtschuld bzw. der Regressbehinderung.⁴ Diese liegt immer dann vor, wenn einem der Schuldner ein Haftungsprivileg zugute kommt, das zum Ausschluss seiner Haftung führt, und dadurch der Regress der beiden Schuldner untereinander behindert wird, da mangels Haftung des Privilegierten gar keine Gesamtschuld entstanden ist.

8

hemmer-Methode: Um zu einem Ausgleich nach § 426 BGB zu kommen, müsste eine solche Gesamtschuld fingiert werden. Damit der anspruchsvolle Problembereich der gestörten Gesamtschuld in der Klausur bewältigt werden kann, muss man mit den gängigen Argumentationsmustern zu diesem Bereich vertraut sein. Auch wenn es nur um das einfache Feststellen einer Gesamtschuld nach §§ 421 ff. BGB geht (beispielsweise zwischen mehreren Schädigern), sollte man in jedem Fall mit der Regressproblematik hinreichend vertraut sein, um die Klausur sicher abschließen zu können.

9

B. Grundprobleme des Regresses

I. Typische Regresskonstellation

Rückgriff als Spezialfall des Aufwendungsersatzes

Die typische Regresskonstellation ist ein *Drei-Personen-Verhältnis*. Der Rückgriff gilt als ein *Spezialfall des Aufwendungsersatzes*.⁵ Dabei besteht die Besonderheit des Rückgriffs in folgendem:

10

Besonderheit: eine Person mehr

An den gewöhnlichen Fällen des Aufwendungsersatzes sind *nur zwei Personen beteiligt*: Eine, die das in der Aufwendung liegende Opfer erbracht hat und dafür Ersatz verlangt; eine andere, die durch dieses Opfer begünstigt worden ist und es daher ersetzen soll.

11

Bsp.: Der gutgläubige unrechtmäßige Besitzer eines Pkw's hat diesen generalüberholen lassen (notwendige Verwendungen i.S.d. § 994 BGB) und verlangt nun im Wege der Einrede (§ 1000 BGB) gegen den Herausgabeanspruch des Eigentümers aus § 985 BGB Verwendungsersatz.

2 Der Rückgriff im Gesellschaftsrecht wird unter § 8 behandelt.

3 Dazu unten Rn. 173 ff.

4 Siehe z.B. den Fall von Martinek, JuS 1995 (7), L 53 - 56.

5 Medicus, Bürgerliches Recht, Rn. 905.

nämlich der Rückgriffsschuldner

Dagegen sind an einem Rückgriffsverhältnis *ausnahmslos mindestens drei Personen* beteiligt: Die eine hat eine Leistung erbracht und verlangt dafür Ersatz. Ihr Anspruch richtet sich aber nicht gegen den Empfänger dieser Leistung (die zweite Person = Gläubiger). Rückgriffsschuldner ist vielmehr ein Dritter, den die Leistung irgendwie begünstigt hat oder der zu der Leistung primär verpflichtet war.

12

Bsp.: Der Freund L des Schuldners S begleicht eine Forderung des Gläubigers G gegen S, indem er den Betrag an G überweist. Hat L zwar aus Gefälligkeit gehandelt, aber ohne die Absicht, dem S den Vermögensvorteil (Befreiung von einer Verbindlichkeit) dauerhaft zu belassen (Schenkung), so wird er den "ausgelegten" Betrag letztlich von dem durch seine Zahlung begünstigten S wiedererlangen wollen.

Rückgriffsgläubiger wollte nicht endgültig leisten

Die typische Regresssituation besteht darin, dass sich der Leistende nun seinerseits bei dem begünstigten Dritten schadlos halten will. Ziel des Rückgriffs ist es, das in der Leistung liegende Opfer vom Leistenden zumindest zum Teil auf eine dritte Person abzuwälzen. Der Leistende soll eben *nicht endgültig* mit dem Vermögensopfer belastet bleiben.

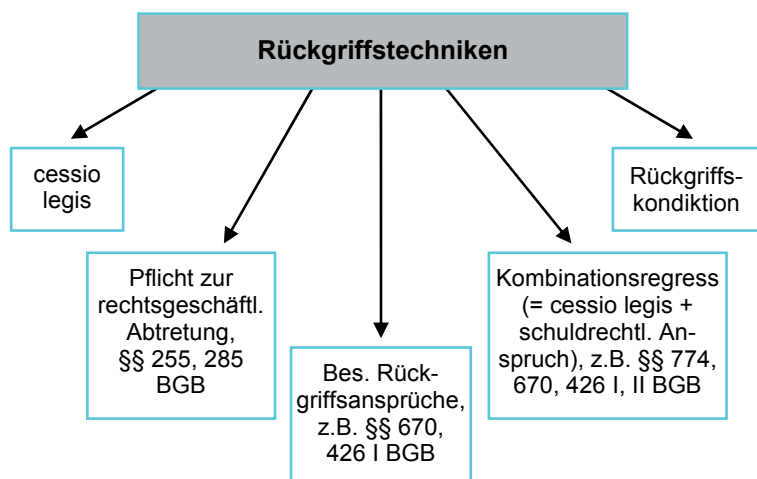
13

II. Rückgriffstechniken

verschiedene Techniken des Rückgriffs

Für diese endgültige Abwälzung des Leistungsofers auf den Dritten stellt unser Recht verschiedene Rückgriffstechniken zur Verfügung.

14



hemmer-Methode: Ein Schwerpunkt der Rückgriffsklausur kann darin liegen, die möglichen Rückgriffstechniken voneinander abzugrenzen und die einschlägige herauszuarbeiten. Der folgende Abschnitt soll Ihnen einen Überblick für die weitere Arbeit mit dem Skript an die Hand geben.

Wie bei allen anderen *Drei-Personen-Verhältnissen* ist es besonders wichtig, die einzelnen Personenverhältnisse auseinander zu halten und dies in der Klausur dem Korrektor deutlich zu zeigen!

1. Legalzession (cessio legis)

automatischer Übergang der Forderung

Befriedigt der Leistende (= Rückgriffsgläubiger) den Gläubiger, sieht das Gesetz in vielen Fällen den automatischen Übergang der Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner (= Rückgriffsschuldner) auf den Leistenden als Rechtsfolge vor.

15

Beispielhaft seien hier nur der Forderungsübergang gemäß § 774 I BGB auf den leistenden Bürgen oder gemäß § 86 I 1 VVG auf das Versicherungsunternehmen (VU) genannt. Die Leistungserbringung führt in diesen Fällen also nicht zum Erlöschen des Anspruchs des Gläubigers gegen den Schuldner. Dieser soll durch die Leistung nicht begünstigt werden.

Der Bürge leistet nämlich nicht auf eine fremde Schuld, die gemäß §§ 362, 267 BGB erlischt, sondern er leistet auf eine eigene Schuld gegenüber dem Gläubiger aus dem Bürgschaftsvertrag. Gleiches gilt für den Versicherer, der nach § 115 VVG dem Direktanspruch des Gläubigers ausgesetzt ist. Die *cessio legis* bewirkt also einen *Gläubigerwechsel*.

eigenes Befriedigungsrecht nach § 268 BGB

Aber selbst wenn der Leistende gar nicht selbst Schuldner war, kann ihm das Gesetz ein eigenes Befriedigungsrecht gewähren, bei dessen Ausübung die Forderung nicht erlischt, sondern auf ihn als Ablösenden übergeht. Hierzu zählen insbesondere die Vorschriften der §§ 268 III 1, 1143 I 1, 1150, 1225 S. 1, 1249 BGB.

16

Regressschuldner ist hier Primärverpflichteter

Das Gesetz trägt in den Fällen der *cessio legis* dem Umstand Rechnung, dass prinzipiell der Rückgriffsschuldner primär zur Leistung verpflichtet ist und der Rückgriffsgläubiger lediglich sekundär zur Sicherung des Gläubigers haftet: Dem Gläubiger soll nur das Risiko der Rechtsverfolgung gegen den Primärschuldner abgenommen werden.⁶ Daher gehen beim gesetzlichen Forderungsübergang gemäß §§ 412, 401 BGB die die Hauptforderung sichernden akzessorischen Nebenrechte und Vorzugsrechte mit auf den Rückgriffsgläubiger über.

17

hemmer-Methode: Beachten Sie schon hier: Nach h.M. schließen sich die Fälle der *cessio legis* und der Gesamtschuld aus (natürlich mit Ausnahme des § 426 II BGB), da das Gesetz selbst durch die *cessio legis* verdeutlicht, dass Rückgriffsgläubiger und Rückgriffsschuldner im Verhältnis zum Gläubiger nicht auf der gleichen Stufe stehen.

wichtige Legalzessionen

Die wichtigsten Fälle des gesetzlichen Forderungsüberganges sollten Sie am besten jetzt schon einmal lesen: §§ 268 III, 426 II, 774 I, 1143, 1225; § 86 VVG; § 116 SGB X; § 6 EFZG; § 93 SGB XII.

18

hemmer-Methode: Wer diese Vorschriften in der Klausur nicht parat hat, kann leicht den Einstieg verfehlen. Schulen Sie durch häufiges Lesen im Gesetz Ihr juristisches Assoziationsvermögen.

2. Pflicht zur rechtsgeschäftlichen Abtretung (§§ 255, 285 BGB)

*Abtretungsanspruch statt *cessio legis**

Statt einer *cessio legis* kann das Gesetz auch vorsehen, dass der Gläubiger verpflichtet ist, seinen Ersatzanspruch gegenüber dem Dritten an den Rückgriffsberechtigten abzutreten. Nach Abtretung steht der Rückgriffsgläubiger dann genauso wie im Falle des gesetzlichen Forderungsübergangs: Die §§ 399 ff., insbesondere § 401 BGB, gelten hier unmittelbar. Die Pflicht zur Abtretung folgt aus den Vorschriften der §§ 255 und 285 BGB.

19

3. Besondere Rückgriffsansprüche (§§ 670, 426 I BGB)

Regress aus dem Innenverhältnis

Die bisher behandelten Fälle knüpfen an die *Außenforderung* gegen den Rückgriffsschuldner an, die auf den Rückgriffsgläubiger übergeht. Aber auch aus dem *Innenverhältnis* zwischen beiden kann ein neben oder an Stelle der *cessio legis* tretender selbständiger Rückgriffsanspruch existieren.

20